

Gewässerordnung der Natur- und Angelvereinigung Aller - Ohre - Drömling e.V.

Diese Gewässerordnung regelt das Verhalten der Mitglieder am Gewässer. Ihre Befolgung sollte jedem Natur- und Angelfreund Gebot sein. Er erfüllt damit seinen Beitrag zur Erhaltung einer lebenswerten Umwelt.

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Gewässer

Die Angelgewässer und deren Nutzung sind in der Anlage 1 zu dieser Gewässerordnung beschrieben.

Die Zugänge bzw. die Anfahrten zu unseren Vereinsgewässern sind nur entsprechend den Beschreibungen in Anlage 1 zu dieser Gewässerordnung gestattet.

§ 2 Mitzuführende Dokumente

Laut Gesetz darf nur mit gültigen Ausweisen geangelt werden. Benötigt werden mithin: Amtlicher Fischereischein oder Nachweis der Fischerprüfung in Verbindung mit dem Mitgliedsausweis des Anglerverband Niedersachsen mit aktueller Beitragsmarke, Personalausweis und gültige Fangkarte.

§ 3 Angelsaison

Vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Angelausrüstung und deren Gebrauch

- a) Höchstens 2 Angelruten mit je 1 Haken; Ausnahme: nur 1 Rute beim Einsatz von Fliegenrute, Spinnköder und Systemen.
- b) Die Köderfischsenke
- c) Angelruten müssen auf Rutenhaltern abgelegt sein. Hierbei sind handelsübliche Halter (keine Astgabeln) zu verwenden.
- d) Zum Landen des Fanges ist ein Kescher mitzuführen und zu verwenden.
- e) Zur Versorgung des Fanges ist mitzuführen: Hakenlöser, Maßwerkzeug, Fischtöter, Messer, Rachensperre und Abhakmatte.
- f) Köder dürfen nur in entsprechenden Mehrwegverpackungen ans Gewässer mitgenommen werden.
- g) Die Futtermenge an einem Gewässer ist auf 1 Liter/Tag begrenzt.
- h) Dokumentenechtes Schreibgerät zum Eintrag des Fanges in die Fangkarte.
- i) Zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung dürfen aktive Jugendliche bis zum 15. Lebensjahr, aktive Erwachsene bis ein Jahr nach Vereinseintritt und gelegentlich private Gäste (mit Zustimmung des Gesamtvorstandes) unter Begleitung eines aktiven Mitgliedes, welches im Besitz einer gültigen Fangkarte ist, eine Angel benutzen.

§ 5 Verbote und Einschränkungen

- a) Während der Mitgliederversammlungen besteht für Mitglieder Angelverbot.
- b) Das Legen von Aalschnüren und Reusen ist nicht gestattet.
- c) Das Angeln auf Friedfische mit Zwilling- und Drillingshaken ist verboten.
- d) Während der Raubfisch-Schonzeiten darf keine Köderfischrute benutzt werden. Sofern in dieser Zeit eine Fliegenrute oder ein Spinnköder benutzt wird, sind diese mit ihrer Ködergröße entsprechend anzupassen.
- e) Als Köderfische dürfen nur Fische verwendet werden, die keinem Mindestmaß oder dem Artenschutz unterliegen.
- f) Von Brücken, Bootsanlegern, Wehren, Fischaufstiegshilfen, Übergängen, Booten und Bellybooten darf nicht geangelt werden.
- g) Mit einer Köderfischsenke darf nur der persönliche Tagesbedarf gehoben werden.
- h) Das Angeln mit Fröschen und Molchen ist verboten.
- i) Das Eisangeln ist verboten.
- j) Das Umsetzen oder aussetzen von Fischen jeglicher Art ist in unseren Vereinsgewässern verboten. Ausnahmen kann lediglich der Gewässerwart genehmigen.
- k) Das Anlegen von offenen Feuerstellen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- l) Die Verwendung von Setzkeschern ist verboten.

§ 6 Mindestmaße, Schonzeiten, Fangmengen

- a) Die Mindestmaße, Schonzeiten und Fangmengen von einzelnen Fischarten sind in der Anlage 2 zu dieser Gewässerordnung aufgeführt.
- b) Alle Maße gelten bei waagerechter Lage von Maulspitze bis Schwanzende.
- c) Jeder untermaßige, im Hochlaich stehende oder während der Schonzeit gefangene Fisch ist – auch wenn er eingehen sollte – ins Gewässer zurück zu setzen. Gewaltames Hakenlösen muss dabei unterbleiben, es ist dann Notfalls das Vorfach vor dem Maul zu kappen.
- d) Der Fang darf nur für den eigenen Bedarf verwendet werden.
- e) Gefangene maßige Fische, die den Voraussetzungen unter a) entsprechen, sollen unverzüglich nach dem Betäuben durch Abstechen waidgerecht getötet werden. Das Auswaiden von Fischen am Gewässer ist zu vermeiden.

§ 7 Fangkarte

- f) Dem Gewässer entnommene Fische sind sofort Dokumentensicher in die Fangkarte einzutragen. Hier ist zu beachten, dass die Fische einzeln nach Art, Gewicht und Länge einzutragen sind.
- g) Die Fangkarte verliert jeweils zum 31.12. ihre Gültigkeit und ist bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres beim Gewässerwart abzugeben.
- h) Eine neue Fangkarte wird ausgehändigt, wenn die alte Fangkarte abgegeben wurde, der Jahresbeitrag bezahlt ist und die Arbeitsstunden geleistet sind bzw. der Beitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden gezahlt ist.
- i) Für nicht oder nicht fristgerecht abgegebene Fangkarten wird ein Beitrag von 30,00 Euro erhoben.
- j) Bei Verlust der Fangkarte wird ein Beitrag von 50,00 Euro fällig.

§ 8 Verhalten am Gewässer

- a) Ruhig und in kameradschaftlicher Rücksicht.
- b) Bewusste oder fahrlässige Veränderungen oder Beschädigungen des Geländes – hier besonders der Uferzonen – ist verboten.
- c) Freilebende Wasservögel und deren Gelege dürfen nicht gestört werden.
- d) Das Wegwerfen von Unrat (Flaschen, Dosen, Schachteln, Kippen, Schnüre usw.) sowie andere Verunreinigungen sind untersagt.
- e) Gefundene Fischkadaver sind sofort zu entfernen und durch Untergraben zu beseitigen.
- f) Fischsterben und deren Anzeichen sowie Gewässerverunreinigungen sind unverzüglich dem Gewässerwart oder einem Vertreter des Gesamtvorstandes zu melden.

§ 9 Fischereiaufsicht

- a) Während der Ausübung der Angelfischerei hat sich ein aktives Mitglied nach Aufforderung gegenüber einem Fischereiaufseher oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes auszuweisen. Auf Ersuchen sind die mitzuführenden Dokumente (§2), die Fangkarte (§7) und die gefangenen Fische vorzuzeigen.
- b) Die Fischereiaufseher oder die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind berechtigt, die Fangkarte einzuziehen.
- c) Auf den Privatgrundstücken des Vereins haben sich alle Mitglieder nach Aufforderung gegenüber einem Fischereiaufseher oder einem Mitglied des Gesamtvorstandes auszuweisen.
- d) Den Anordnungen der Fischereiaufseher und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist Folge zu leisten.

§ 10 Pflege und Unterhaltung der Gewässer

Jedes aktive Mitglied im Besitz einer gültigen Fangkarte ist verpflichtet, im Angeljahr acht Arbeitsstunden abzuleisten. Erfüllt ein Mitglied diese Anforderung nicht, so wird pro nicht geleistete Arbeitsstunde ein Beitrag von 10,00 Euro von Erwachsenen bzw. 5,00 Euro von Jugendlichen erhoben.

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben sowie ehemalige Vorstandsmitglieder mit einer aktiven Vorstandsarbeit von mindestens 10 Jahren sind nicht zur Erfüllung der Arbeitsstunden verpflichtet.

Gewässerordnung der Natur- und Angelvereinigung Aller - Ohre - Drömling e.V.

§ 11 Sonstiges

- a) Über Abweichungen von dieser Gewässerordnung kann der Gesamtvorstand entscheiden.
- b) Anträge auf Änderung dieser Gewässerordnung sind schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten.
- c) Änderungen dieser Gewässerordnung sind vom Gesamtvorstand den Mitgliedern bekannt zu geben.

Anlage 1: Beschreibung der Vereinsgewässer

Anlage 2: Mindestmaße, Schonzeiten, Fangmengen

Änderungen der Gewässerordnung vom 25.08.1979 durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlungen vom:

10.02.1990

21.11.1998

25.05.2002

10.02.2007

28.02.2015

01.10.2022

Anlage 1: Beschreibung der Vereinsgewässer

Croya 1

Beschreibung	Dieser See am Rande der Ortschaft Croya ist ein stillgelegter Kies- und Sandabbau und Teil unseres vereinseigenen Geländes. Auf dem wunderschönen Areal befinden sich neben einem schützenswerten Biotop eine Streuobstwiese, ein Parkplatz, ein Infostand sowie Bänke und Tische. Größe ca. 4,2 ha.
Fischbestand	Forelle, Saibling, Barsch, Karpfen, Schleie, Aal, Zander, Stör und Weißfisch
Angelplätze	Angelbereiche befinden sich rund um den See (mit Ausnahme des bebauten Bereichs am Westufer) und sind vom Parkplatz aus zu Fuß zu erreichen. Im südlichen Bereich ist ausschließlich der Uferweg zu nutzen und auf die Beschilderung zu achten. Eine Umrundung des Sees ist aufgrund der Privatgrundstücke „Am Seepark“ nicht erlaubt.
Zugang/Anfahrt	Auf der B244 von Croya in Richtung Brome ca. 250 m hinter dem Ortsschild vor dem Waldstück links in den Feldweg einbiegen. Nach ca. 1000 m befindet sich links der Parkplatz auf unserem Vereinsgelände. Eine Anfahrt zu unserem Vereinsgelände und dem Angelgewässer ist nur über diesen Parkplatz gestattet. Zu Fuß ist dieses Gewässer auch über das Gelände von Croya 2 zu erreichen.

Croya 2

Beschreibung	Der See Croya 2 befindet sich nördlich der Ortschaft Croya und ist Teil unseres Vereinsgeländes. Dieser See entstand durch den Abbau von Kies und Sand und ist als Tagebau noch in Betrieb. Dadurch ergeben sich ständig strukturelle Veränderungen des Gewässers. Größe ca. 3,9 ha.
Fischbestand	Hecht, Barsch, Karpfen, Schleie, Aal, Zander; Karausche, Forelle, Wels und Weißfisch
Angelplätze	Rund um den See befinden sich angelegte Angelplätze, die zu Fuß zu erreichen sind. Der Abbaubetrieb hat Vorrang, dementsprechend ist Rücksicht zu nehmen.

Gewässerordnung der Natur- und Angelvereinigung Aller - Ohre - Drömling e.V.

Zugang/Anfahrt	An der K91 („Bahnhofstraße“ in Croya) von Croya in Richtung Tülow befindet sich in ca. 400 m hinter dem Ortsschild auf der rechten Seite ein beschränkter Zugang. Außerhalb unseres Vereinsgeländes besteht auf dem Seitenstreifen eine Parkmöglichkeit. Auch bei geöffneter Schranke darf das Gelände nicht befahren werden. Die Schranke kann zu Fuß umgangen werden. Ca. 200 m weiter Richtung Tülow ist rechter Hand eine geduldete Zufahrt bis zu einem PKW-Stellplatz. Zu Fuß ist dieses Gewässer auch über das Gelände von Croya 1 zu erreichen.
----------------	---

Großer Ohresee

Beschreibung	In der Ortslage von Brome im Bereich der Talau der Ohre wurden 1979 der große und der kleine Ohresee zum Hochwasserschutz und zur Naherholung angelegt. Beide Seen werden von der Ohre gespeist. Die Wasserflächen stellen eine Biotopfläche dar, angrenzend ist ein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Der große Ohresee hat ein ausgewiesenes Fischschongebiet. Größe ca. 3,1 ha.
Fischbestand	Hecht, Barsch, Karpfen, Schleie, Aal, Zander und Weißfisch
Angelplätze	Rund um den großen Ohresee sind Angelplätze angelegt, die zu Fuß über einen Rundweg zu erreichen sind. In dem ausgewiesenen Schongebiet ist das Angeln nicht erlaubt.
Zugang/Anfahrt	<ul style="list-style-type: none">- Über die Straße „Am Ohresee“, mit Parkmöglichkeit am Rathaus- Über die „Mühlenstraße“ gegenüber dem Freibad mit dortiger Parkmöglichkeit- Über die „Wendischbromer Straße“, gegenüber dem Friedhof mit Parkmöglichkeit am Seitenstreifen

Kleiner Ohresee

Beschreibung	In der Ortslage von Brome im Bereich der Talau der Ohre wurden 1979 der große und der kleine Ohresee zum Hochwasserschutz und zur Naherholung angelegt. Beide Seen werden von der Ohre gespeist. Die Wasserflächen stellen eine Biotopfläche dar, angrenzend ist ein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Der kleine Ohresee hat eine direkte Anbindung an die Ohre und den Talrandgraben und ist Teil des Naturschutzgebietes. Größe ca. 1,5 ha.
Fischbestand	Hecht, Barsch, Karpfen, Schleie, Aal, Zander und Weißfisch
Angelplätze	Rund um den kleinen Ohresee sind Angelplätze angelegt, die zu Fuß über einen Rundweg zu erreichen sind.
Zugang/Anfahrt	Über die „Wendischbromer Straße“, gegenüber dem Friedhof mit Parkmöglichkeit am Seitenstreifen.

Ohre

Beschreibung	Die Ohre ist ein etwa 103 Kilometer langer, orografisch linker und vorwiegend begradigter Nebenfluss der Elbe. Sie fließt in südöstlicher Richtung als natürliche Grenze zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt in das niedersächsische Brome. Kurz vor dem Ort haben sich Flussmäander erhalten. Da sich dort seltene Arten der Tier- und Pflanzenwelt finden, wurde hier ein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Südöstlich von Brome verlässt die Ohre Niedersachsen und fließt auf dem Gebiet von Sachsen-Anhalt. Abschnitt 1 Dieser Abschnitt beginnt mit dem Auslauf am kleinen Ohresee und führt um den großen Ohresee herum bis zum elektrischen Wehr. Abschnitt 2 Dieser Abschnitt beginnt an der Junkerbrücke hinter der Burg Brome und endet an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt.
--------------	--

Gewässerordnung der Natur- und Angelvereinigung Aller - Ohre - Drömling e.V.

Fischbestand	Hecht, Barsch, Aal, Quappe, Döbel, Hasel, Schleie, Bachforelle und Weißfisch
Angelplätze	<p>Abschnitt 1: Diese befinden sich am Nordufer südlich des großen Ohresees und sind zu Fuß über einen Rundweg zu erreichen.</p> <p>Abschnitt 2: Diese befinden sich von der Junkerbrücke bis zur Eisvogelbrücke (einfache Holzbrücke) am Nordufer, von der Eisvogelbrücke bis zur Landesgrenze am Südufer.</p>
Zugang/Anfahrt	<p>Zugang/Anfahrt Abschnitt 1: Wie beim großen Ohresee beschrieben.</p> <p>Zugang/Anfahrt Abschnitt 2: Über das „Junkerende“ mit Parkmöglichkeit auf dem Parkplatz vor der Burg Brome, Fußweg zur Junkerbrücke und weiter entlang der Ohre.</p>

Talrandgraben

Beschreibung	Der Talrandgraben befindet sich nördlich des kleinen Ohresees und mündet in diesen. Er ist ein künstlich geschaffener Umfluter der Ohre und verläuft westlich des alten Ohrearms. Das Angeln ist nur auf unserem Vereinsgrundstück auf einer Strecke von ca. 15 m möglich.
Fischbestand	Hecht, Barsch, Aal, Quappe, Döbel, Hasel, Schleie, und Weißfisch
Angelplätze	Jeweils ca. 7 m links und rechts der Brücke. Eine Überquerung der Brücke ist nicht gestattet.
Zugang/Anfahrt	In Altendorf von der B244 über die Straße „An der Dränke“. PKW-Abstellmöglichkeit an der Straße im Bereich der Wohnhäuser. Zu Fuß bis zum Ende der Straße/des Weges, über unsere Wiese (blau gekennzeichnete Fläche) zum Talrandgraben.

Anlage 2: Mindestmaße, Schonzeiten, Fangmengen

Mindestmaße, Schonzeiten, Fangmengen					
Fischart	Schonzeit	Min.-Maß	Max.-Maß	pro Tag	pro Jahr
Aal	keine	50cm	ohne	3	10
Bachforelle	15.10.-15.02.	30cm	ohne	3	*
Barsch	keine	15cm	40cm**	keine	keine
Hecht	01.02.-30.04.	50cm	90cm**	3	10
Karpfen	keine	35cm	ohne	3	10
Quappe	keine	35cm	ohne	keine	keine
Regenbogenforelle	keine	30cm	ohne	3	*
Saibling	keine	30cm	ohne	3	*
Schleie	keine	30cm	ohne	3	10
Zander	01.02.-30.04.	50cm	75cm**	3	10
Waller	keine	50cm	ohne		
Weißfisch	keine	keine	ohne	nach Bedarf!	
<i>im übrigen findet das Niedersächsische Fischereigesetz Anwendung!</i>					
<i>* insgesamt 20 Salmoniden pro Jahr</i>					
<i>** Raubfische größer als das Max.-Maß sollen nicht entnommen werden</i>					